Nr. 103 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Berger, Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA und Rieder betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Mit der vorliegenden Novelle des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 sollen bestehende gesetzliche Bestimmungen im Bereich der inklusiven Entwicklungsbegleitung präzisiert, unverhältnismäßige personelle Vorgaben beseitigt und die Rahmenbedingungen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen praxisgerechter gestaltet werden.

Im Bereich der inklusiven Entwicklungsbegleitung wird insbesondere klargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine bereits vorliegende ärztliche oder psychologische Diagnose eine zusätzliche psychologische Abklärung durch das Mobile Beratungsteam ersetzen kann. Damit sollen unnötige Doppelbegutachtungen vermieden und eine möglichst rasche Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs ermöglicht werden.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Novelle betrifft die Betreuung von Volksschulkindern in Kindergartengruppen. Die bisherige Verpflichtung, bereits ab drei betreuten Volksschulkindern bei insgesamt zumindest sieben Kindern eine zusätzliche Fachkraft für Lernzeiten einzusetzen, stellt eine unverhältnismäßige personelle Anforderung dar, die zudem im Vergleich zu anderen gesetzlich vorgesehenen Betreuungsformen zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen führt. Mit dem Entfall dieser Verpflichtung ab 1. September 2027 werden die gesetzlichen Vorgaben besser aufeinander abgestimmt und die betroffenen Gemeinden sowie privaten Rechtsträger organisatorisch und finanziell entlastet.

Eine rasche Beschlussfassung ist insbesondere im Hinblick auf das kommende Kinderbetreuungsjahr 2027/2028 wichtig. Die Kinderbetreuungseinrichtungen müssen bereits frühzeitig mit der Personalplanung, der Erstellung ihrer Budgets sowie der organisatorischen Vorbereitung des nächsten Betreuungsjahres beginnen. Daher ist es notwendig, möglichst rasch klare und verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Nur so können die Verantwortlichen rechtzeitig beurteilen, welches Personal tatsächlich benötigt wird und ihre Planungen entsprechend ausrichten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 4. November 2026

Dr. Schöppl eh. Berger eh.

Rieder eh. Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA eh.

Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl Nr 57/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2026, wird geändert wie folgt:

1. § 21 Abs 3 und 4 lauten:

„(3) Eine Feststellung gemäß Abs 1 hat auf der Grundlage einer psychologischen Abklärung durch eine Psychologin oder einen Psychologen des Mobilen Beratungsteams (§ 61 Abs 3) zu erfolgen; diese kann entfallen, wenn eine ärztliche oder psychologische Diagnose gemäß ICD-10 oder ICD-11 vorliegt, aus welcher der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung abgeleitet werden kann.

(4) Liegt ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung vor, ist auch auszusprechen, ob für die Betreuung des Kindes („Kind mit IE-Bedarf“) eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist, sofern die Betreuung nicht in der Organisationsform Kleinkindgruppe erfolgt.“

2. Im § 26 Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

*2.1. In der Z 3 wird das Wort „*und*“ angefügt.*

2.2. In der Z 4 wird die Wort -und Zeichenfolge „;und*“ durch einen Punkt ersetzt.*

2.3. Z 5 entfällt.

3. Nach § 82 wird angefügt:

„**§ 83**

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr …/2026 treten in Kraft:

1. mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag: § 21 Abs 3 und 4;
2. abweichend von Z 1 mit 1. September 2027: § 26 Abs 5.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Die vorliegende Novelle dient überwiegend der Klarstellung von bestehenden Regelungen betreffend die Feststellung des Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung. Weiters soll bei der Betreuung von Volksschulkindern im Kindergarten in personeller Hinsicht eine Anpassung an die anderen im S.KBBG vorgesehenen Organisationsformen, in denen Schulkinder betreut werden, erfolgen: Die ab drei angemeldeten Schulkindern bestehende Verpflichtung zum Einsatz einer zusätzlichen Fachkraft für Lernzeiten entfällt mit Beginn des kommenden Kinderbetreuungsjahres.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 4 lit b B-VG;

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die Änderungen stehen nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Durch die geplanten Änderungen entstehen für das Land Salzburg, die Gemeinden, die Stadt Salzburg und private Rechtsträger keine Mehrkosten. Durch die Streichung des § 26 Abs 5 Z 5 ergeben sich vielmehr Einsparungen sowohl für das Land als auch für die Rechtsträger, da der Einsatz zusätzlichen Personals künftig nicht mehr erforderlich ist.

§ 21 Abs 3 und 4: Hier handelt es sich lediglich um Klarstellungen, welche keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

§ 26 Abs 5: Durch die Streichung des Absatzes entfällt ab dem 1. September 2027 die Verpflichtung, zusätzliche Fachkräfte für die Lernzeiten einzustellen. Dadurch ergeben sich für das Land Salzburg ab dem Kinderbetreuungsjahr 2027/28 Einsparungen in der Höhe von rund 54.000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus entstehen auch den (derzeit neun) betroffenen Gemeinden Einsparungen, da die Verpflichtung zur Beschäftigung zusätzlichen Personals entfällt.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 21 Abs 3 und 4):

Zu Abs 3:
In der Praxis hat sich gezeigt, dass aus den vorgelegten ICD-10- oder ICD-11-Diagnosen der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung nicht - wie im Gesetzeswortlaut verlangt - automatisch „klar hervorgeht“, sondern dass ein solcher nur aus einer bestimmten Diagnose abgeleitet werden kann; dies muss nach Einzelfallprüfung durch die Landesregierung ermittelt werden.

Zu Abs 4:
Der Einsatz und die Förderung einer sonderpädagogischen Fachkraft in Kleinkindgruppen waren in der Praxis nie vorgesehen. Dies aus dem Grund, dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kleinkindgruppen ohnehin niedrig ist – im Regelfall beträgt dieser 1:4 – und bereits dadurch eine bessere Unterstützung von Kindern mit IE-Bedarf gewährleistet werden kann als in anderen Organisationsformen. Bereits in der Fassung LGBl Nr 57/2019 wurde in § 28 (inhaltlich mit der Novelle LGBl Nr 130/2025 übernommen in § 28a) – anders als für andere Organisationsformen – für den Einsatz in Kleinkindgruppen auch keine fachlichen Anstellungsvoraussetzungen von sonderpädagogischen Fachkräften geregelt. Aus diesen Gründen soll in einem Bescheid über die Feststellung des Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung auch nicht der Ausspruch in Betracht kommen, dass für die Betreuung eines Kindes mit IE-Bedarf in einer Kleinkindgruppe eine sonderpädagogische Fachkraft heranzuziehen ist. Dies soll nunmehr klargestellt werden.

Zu Z 2 (§ 26 Abs 5):
Die Regelung, dass in Kindergartengruppen ab sieben betreuten Kindern, von denen drei Volksschulkinder sind, eine zusätzliche Fachkraft für die Lernzeiten einzusetzen ist, ist überbordend. Nicht nur ist ein solcher Einsatz in der Praxis oft gar nicht möglich, sondern führt die Regelung auch zu einer Ungleichbehandlung in alterserweiterten Gruppen (hier ist der Einsatz einer Fachkraft für 16 Kinder ausreichend, auch wenn Schulkinder betreut werden), Hortgruppen (hier ist der Fachkraft-Schulkinderschlüssel 1:25) und Schulkindgruppen (1:11). Weiters soll die Möglichkeit, Schulkinder im Kindergarten zu betreuen, nach wie vor die Ausnahme sein (siehe § 5 Abs 9) und sollen Schulkinder bei entsprechendem Bedarf vorrangig in schulischen Tagesbetreuungseinrichtungen betreut werden.

Zu Z 3 (§ 83):

Der Entfall von § 26 Abs 5 Z 5 soll aufgrund des bereits laufenden Kinderbetreuungsjahres und der damit zusammenhängenden Personalplanung erst mit Beginn des kommenden Kinderbetreuungsjahres am 1.9.2027 in Kraft treten. Da es sich bei den Änderungen in § 21 Abs 3 und 4 lediglich um Klarstellungen handelt und die Feststellung des inklusiven Entwicklungsbedarfs eines Kindes nicht an das Kinderbetreuungsjahr gebunden ist, wurde das Inkrafttreten dieser Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag festgelegt.